

BVGer B-44/2013 vom 19. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-44_2013

FR: TAF B-44/2013 du 19 février 2013

IT: TAF B-44/2013 del 19 febbraio 2013

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren B-44/2013 wird zufolge Wegfalls des Anfechtungsobjekts als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'500.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zurückerstattet.

E. 3

Die Vergabestelle wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'600.- (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin; - die Vergabestelle. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Urs Küpfer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 19. Februar 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.